

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-12-11 li-ru

Datum
06.07.2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den KNSA-Beitrag Nr. 206/2020, mit dem wir über den Beschluss des Landtages „Sitzungen in den kommunalen Gremien in der aktuellen Pandemielage ermöglichen“ vom 08.05.2020 (LT-Drs. 7/6054) berichtet hatten. Danach sieht der Landtag die Notwendigkeit, eine Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes herbeizuführen, um für zukünftig ähnlich gelagerte Situationen eine rechtssichere gesetzliche Regelung zu schaffen.

Die Koalitionsfraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben dementsprechend den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 7/6269) vom 01.07.2020 vorgelegt, der in der Sitzung des Landtages am 09.07.2020 in erster Lesung behandelt werden soll. Der Gesetzesentwurf ist zur weiteren Information beigefügt. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wird im Rahmen der sich anschließenden Ausschussberatungen angehört.

Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

10. August 2020.

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf folgendes hinzuweisen.



Neben Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes (Art. 1) sind Änderungen des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 2) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Art. 3) vorgesehen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse wie auch der Ortschaftsräte in außergewöhnlichen Notsituationen sicherzustellen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Regelungen getroffen und Ausnahmen zugelassen werden, um in außergewöhnlichen Notsituationen, in den Präsenzsitzungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, die Entscheidungsprozesse der kommunalen Vertretungen und Gremien unter erschwerten äußeren Bedingungen aufrechtzuerhalten und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Daneben sollen vor dem Hintergrund der modernen Kommunikationsmöglichkeiten und der gesellschaftlichen Entwicklung den Kommunen weitere Möglichkeiten zur Digitalisierung der Gremienarbeit und Verwaltung eröffnet werden.

1. Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere folgende Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes vorgeschlagen:

§ 9 (Bekanntmachung von Satzungen)

Den Kommunen soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihre öffentlichen Bekanntmachungen künftig auf ihrer jeweiligen Homepage im Internet rechtswirksam zu vollziehen. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung, in der die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt wird.

§ 54 (Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse)

Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren soll künftig nicht nur in Schriftform, sondern auch in elektronischer Form möglich sein.

§ 56 (Abstimmungen und Wahlen)

Durch eine Ergänzung soll klargestellt werden, dass Abstimmungen in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse auch in elektronischer Form erfolgen können. Einzelheiten soll die Geschäftsordnung regeln.

§ 56a (Abstimmung in außergewöhnlichen Notsituationen)

Die Regelung ist Kernstück der Novelle. Durch die neue Vorschrift soll es kommunalen Vertretungen, ihren Ausschüssen und den Ortschaftsräten in außergewöhnlichen Notsituationen ermöglicht werden, notwendige Sitzungen, die anderenfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, auch ohne persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen sowie in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. In beiden Varianten dürfen Wahlen nicht durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit ist darüber zu informieren, welche der infrage kommenden Abweichungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden soll. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen sowohl die Medien als auch die Öffentlichkeit die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Sofern im Umlaufverfahren abgestimmt wird, ist die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

§ 100 (Haushaltssatzung)

Absatz 1 soll um eine Vorschrift ergänzt werden, wonach zur Behebung von Fehlern die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden kann. Hierdurch soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit Landkreise Haushaltssatzungen rückwirkend neu beschließen können, um einen bei der ursprünglichen Haushaltssatzung begangenen Verstoß gegen die Pflicht zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich des Umlagehebesatzes der Kreisumlage heilen zu können.

§ 161 (Ausführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung)

Die Bestimmung soll um einen neuen Absatz 2 ergänzt werden, der dem Innenministerium eine Verordnungsermächtigung einräumt, um bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage mit landesweiten Ausführungen (die der Landtag feststellt) befristete Sonderregelungen für die Haushaltswirtschaft der Kommunen erlassen zu können. Das Innenministerium wäre danach ermächtigt, abweichende Vorschriften zu erlassen über

- die Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen,
- die Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen öffentlich auszulegen,
- die Verpflichtung, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zu tätigen, wenn deren Deckung gewährleistet ist,
- die Verpflichtung, im Haushaltsjahr eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen und
- die Verpflichtung, Kredite nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufzunehmen.

2. Durch die vorgesehenen Änderungen in Art. 2 (Landeswahlgesetz) und Art. 3 (Kommunalwahlgesetz) soll es dem Innenministerium ermöglicht werden, in Fällen höherer Gewalt Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Urnenwahl in Wahlräumen bzw. Wahllokalen zuzulassen, um die Durchführung von Landtags- und Kommunalwahlen - soweit erforderlich - ausschließlich im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.

3. Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten (Art. 4).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage